

## Hausordnung der Oberschule Niederwiesa

In Übereinstimmung mit dem Schulgesetz, der Schulordnung und den Vorschriften zur Aufsichtspflicht gilt an der Mittelschule Niederwiesa folgende Hausordnung, erlassen durch Beschluss der Schulkonferenz am 15.11.2021 mit Ergänzung vom 27.11.2025 und gültig ab sofort

### § 1 Grundsätze

- (1) Schüler und Lehrer beachten die allgemeinen Grundsätze der Höflichkeit und Rücksichtnahme.
- (2) Niemand darf bei uns mit Wort und Tat angegriffen werden.
- (3) Alle Lehrer sind gegenüber allen Schülern weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig.
- (4) Alle Schüler tragen dem Schulalltag entsprechend angemessene Kleidung. Kopfbedeckungen sind beim Betreten der Schule/im Unterricht abzusetzen.

### § 2 Unterricht

- (1) Lehrer und Schüler dürfen während des Unterrichtes nicht gestört werden.
- (2) Alle Schüler stehen zum Unterrichtsbeginn auf.
- (3) Essen und Kaugummikauen sind im Unterricht nicht gestattet.
- (4) Das Tragen des Schul-T-Shirts ist im Sportunterricht Pflicht.
- (5) Die Benutzung der Toilette sollte während des Unterrichtes die Ausnahme bleiben.
- (6) Unterrichtszeiten:

<b>Beginn: 7.45 Uhr</b>	<b>1. Block:</b>	<b>7.45 - 9.15 Uhr</b>	Pause: 9.15 - 9.35 Uhr
	<b>2. Block:</b>	<b>9.35 - 11.05 Uhr</b>	Pause: 11.05 - 11.35 Uhr
	<b>3. Block:</b>	<b>11.35 - 13.05 Uhr</b>	Pause: 13.05 - 13.25 Uhr
	<b>4. Block:</b>	<b>13.15 - 14.45 Uhr (13.15 – 14.00)</b>	

### § 3 Pausen

- (1) Während der Pausen sind die Fenster geschlossen.
- (2) Am Ende jeder großen Pause klingelt es 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn vor. Unmittelbar nach dem Vorklingeln ist jeder Lehrer und Schüler an seinem Arbeitsplatz und bereitet sich auf den Unterricht vor. Alle nicht zum Unterricht gehörenden Sachen werden in der Schultasche aufbewahrt.
- (3) 1. Pause: Alle Schüler halten sich im Schulgebäude auf.  
Der Wechsel des Schulgebäudes erfolgt zügig.  
2. Pause: Alle Schüler halten sich bei entsprechendem Wetter auf dem Hof auf.  
Die Hofpause endet 11.25 Uhr.  
3. Pause: Alle Schüler halten sich im Schulgebäude auf.  
Der Wechsel des Schulgebäudes erfolgt zügig.
- (4) Während der 2. Pause unterstützen Schüler die Aufsicht.  
Die Materialausgabe zur Pausengestaltung erfolgt durch beauftragte Schüler.  
Spiel- und Sportgeräte können nur bei Vorlage des Schülersausweises oder ähnlicher Dokumente ausgeliehen werden.

### § 4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mit Einrichtungsgegenständen der Schule gehen wir schonend um. Das Eigentum der Mitschüler wird geachtet.  
Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung:
  - materieller Ersatz
  - je nach Schwere des Falles stundenweise gemeinnützige Arbeit
  - schulische Ordnungsmaßnahmen nach § 39 Schulgesetz
- (2) Bei anderen Verstößen gegen § 1 wird ebenfalls gemeinnützige Arbeit, eine Ordnungsmaßnahme oder ein kurzfristiger, vorübergehender Ausschluss aus dem Unterricht angeordnet (Mitteilung an Eltern).
- (3) Das Jugendschutzgesetz (bezüglich Tabak **einschließlich Vapes/E-Zigaretten u.ä./** Alkohol) und das Betäubungsmittelgesetz (bezüglich Drogen) sind einzuhalten.

**Bei Verstößen gegen dieses Verbot werden Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen eingeleitet und in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes die Polizei eingeschaltet.**

- (4) Zuspätkommen wird notiert und hat Konsequenzen  
- z.B. Nacharbeit oder Einbeziehung in die Wertung bei Kopfnoten (Pünktlichkeit – Ordnung)
- (5) Nicht erledigte Hausaufgaben und Unterrichtsaufgaben sollten in der Lernwerkstatt nachgearbeitet werden.
- (6) Bei Schulschwänzerei informiert der Lehrer umgehend die Eltern.  
Als Ordnungsmaßnahme wird ein Verweis erteilt. Im Wiederholungsfall wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

## § 5 Sonstiges

- (1) Für Schüler besteht in Freistunden die Notwendigkeit, sich in dieser Zeit im Schulclub aufzuhalten, ebenso für Fahrschüler während der Wartezeiten.
- (2) Im gesamten Schulgelände gilt Rad- und Mopedfahrverbot. Das Mitbringen von Skateboards auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.
- (3) Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Mobiltelefone und andere elektronische Geräte nicht zwingend mit in die Schule gebracht werden müssen und dass diese auch in keinem Fall versichert sind.  
Im Interesse der Sicherheit und des verantwortungsvollen Umgangs miteinander bleiben Handys und alle anderen elektronischen Geräte (z.B. Smartwatches) während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche.  
Vor dem Unterricht bis 7.30 Uhr dürfen Handys außerhalb der Schulgebäude benutzt werden. In Freistunden als Teil des Schultages und auch im Schulclub gilt das Handyverbot in vollem Umfang.  
Während Klassenfahrten, Exkursionen oder eintägigen Busfahrten treffen alle beteiligten Kollegen eine einheitliche Regelung und geben diese der Klasse und den Eltern bekannt. Ausnahmen zur Nutzung des Handys im Unterricht darf der Lehrer unter folgenden Bedingungen erlassen:
  - Der Einsatz wird auf ein sinnvolles Mindestmaß beschränkt.
  - Er kontrolliert Inhalt und Dauer der Nutzung.
  - Der Lehrer gibt vor Nutzung Input zur Umsetzung der Aufgabe.
  - Der Schüler entscheidet, ob er diese Ausnahmeregelung annimmt, da entstehende Kosten von der Schule nicht erstattet werden können.Bei Verstößen wird das Handy/Smartwatch/Elektronische Geräte eingezogen und liegt bei der Schulleitung für den Schüler am selben Tag zur Abholung bereit. Für den Verstoß gegen die Hausordnung wird als Erziehungsmaßnahme gemeinnützige Arbeit verrichtet.

Zur Aufrechterhaltung unseres Erziehungsauftrages und zum Schutz aller Mitglieder unserer Schulgemeinschaft kann angeordnet werden, Handys und Smartwatches vor Unterrichtsbeginn in dafür vorgesehene Aufbewahrungsboxen zu legen und diese nach Unterrichtsschluss dort wieder zu entnehmen. Während des Schultages werden die Boxen in Räumen eingeschlossen, zu denen Schüler keinen Zutritt haben.

- (4) Auswärtige Schüler, die auf Verkehrsmittel angewiesen sind, holen bei Ausfall des Transportmittels die Entscheidung der Schulleitung ein (telefonische Verbindung), es werden je nach Situation Einzelfallentscheidungen getroffen.
- (5) Bei Schüler-Sachschäden muss die Schadensmeldung am selben Tag erfolgen.  
(Es sind nur Gegenstände versichert, die für den Unterricht benötigt werden.)
- (6) Die Gebührenordnung im Schulbereich setzt fest, dass Verwaltungsgebühren zur Anwendung kommen können (z.B. Schulbescheinigungen, Kopien und Beglaubigungen, Zweitschriften von Schülerausweisen und Zeugnissen).
- (7) Im Krankheitsfall ist immer bis 7.30 Uhr die Schule telefonisch oder per Mail (oberschule-niederwiesa@web.de) zu verständigen, eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

Niederwiesa, den 28.11.2025

K. Fischer  
Schulleiterin

L. Frassek  
stellvertretender Schulleiterin